

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **T75**
Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

ANLAGE 21A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Blatt 1 von 7

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7553516 (Zentrierringausführung)
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 645
zul. Abrollumfang in mm : 1995
Lochkreisdurchmesser in mm : 112
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 57,1 mm, Kennz. Ø72,5/57,1
Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi NSU Auto Union., Neckarsulm bzw.
Audi AG., 85045 Ingolstadt
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Fahrzeugtyp B5 (Audi A4) und 4B (Audi A6)
Kegelbundradschrauben M14x1,5, Schaftlänge 29 mm
alle anderen Fahrzeugtypen Kegelbundradschrauben
M14x1,5, Schaftlänge 32 mm
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 2 von 7

Typ: 44			
ABE / EG-Genehmigung: C 727 und C 727/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Audi 200 Turbo Diesel	205/60R15-89	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10) 13)14)15)16)
85; 98; 100; 101	Audi 100 CS Audi 200 (Limousine u. Avant)	215/60R15-93	
100	Audi 200		
104; 134	Audi 200 Turbo	205/60R15-90	
104; 121; 134; 140; 147	Audi 100 Turbo Audi 100 CS Audi 200 Turbo (Limousine u. Avant)	215/60R15-93	
88	Audi 100 (Limousine u. Avant)	205/60R15-89 215/60R15-93	

C727/1/NT09E

1070/980

5/112/57

Typ: 44Q			
ABE / EG-Genehmigung: D 403 und D 403/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88	Audi 100 Audi 100 Avant- Quattro	205/60R15-89 215/60R15-93	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)13) 14)15)16)17) 19)
98; 100; 101	Audi 100 Quattro Audi 200 Quattro Audi 100 Avant-Quattro Audi 200 Avant-Quattro		
121; 134; 147	Audi 100 Quattro Audi 200 Quattro Audi 100 Avant-Quattro Audi 200 Avant-Quattro	205/60VR15 20) 205/60R15-91 215/60R15-93	

D403/1/NT04E

1120/1180

5/112/57

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 3 von 7

Typ: C4			
ABE / EG-Genehmigung: F 619 und F 619/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60; 66; 74; 84; 85; 92; 98; 103; 110; 128	Audi 100 , Audi 100 Avant Audi 100 quattro Audi 100 Avant quattro Audi A6, Audi A6 Avant, Audi A6 quattro, Audi A6 Avant quattro	195/65R15-91 205/60R15-90 215/60R15-93 1)33) 225/55R15-92 1)33) 225/60R15-95 1)33)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
142		195/65R15-95 Q M+S 205/60R15-91W 215/60R15-93 225/55R15-92	
169	Audi S4 ww. Audi S6 , Audi S4 Avant ww. Audi S6 Avant	195/65R15-95 T M+S 215/60R15-93 T M+S 1)33)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)32)
206; 213	Audi S4 V8 ww. Audi S4 4,2 ww, Audi S6 4,2, Audi Avant S4 V8 ww. Audi Avant S4 4,2 ww. Audi S6 4,2 Avant	215/60ZR15 1)30)33) 225/60ZR15 1)31)33)	

F619/1/NT10E

1240/1200

5/112/57,1

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F 889/1 ab NT 02			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 98; 103; 110; 128	Audi 80 Audi 80 Avant Audi 80 quattro Audi 80 Avant quattro (5-Loch)	195/65R15-91Q M+S	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
169	Audi S2, Audi Avant S2		

F889/1/NT04E

1050/1120

5/112/57

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 4 von 7

Typ: B5			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0013*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 74; 81 92; 110; 120; 121; 128; 142	Audi A4	185/65R15-88Q M+S 35)37)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
81; 92; 110; 120; 121; 128; 142	Audi A4 quattro	195/65R15-91	
55; 66; 74; 81 92; 110; 120; 121; 128; 142	Audi A4 Avant	205/60R15-91	
81; 92; 110; 120; 121; 128; 142	Audi A4 Avant quattro	225/55R15-92 1)36)	
<small>e1*93/81*0013*10</small>	<small>1100/1050(1100)</small>		<small>5/112/57</small>

Typ: 4B			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/27*0051*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81; 92; 100; 110; 120; 121; 132; 142	Audi A6 (Limousine, Frontantrieb)	195/65R15-91 205/60R15-91 225/55R15-92	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
<small>e1*96/27*0051*03</small>	<small>1165/1075(1130)</small>		<small>5/112/57</small>

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 5 von 7

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden (siehe Seite 1).
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 13) Die Radabdeckungen an Achse 1 sind nicht ausreichend. Durch geeignete Maßnahmen, Herausstellen der Kotflügel oder Anbau geeigneter Teile (z.B. Spoilerecken), ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen zu sorgen.
- 14) Die Radabdeckungen an Achse 2 sind nicht ausreichend. Durch geeignete Maßnahmen, Herausstellen der Kotflügel oder Anbau geeigneter Teile, ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen zu sorgen.
- 15) An Achse 1 ist auf einen Mindestabstand von min. 5 mm zwischen Reifen und Lenk-hebel bzw. Spurstangenkopf zu achten. Das verwendete Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- 16) An Achse 2 sind die Radausschnitte um ca. 10 mm aufzuweiten.
- 17) Die Auflagen 13 bis 16 sind an Fahrzeugen die serienmäßig mit Rädern der Größe 7Jx15H2 ET35 (Stahl) bzw. 7½Jx15H2 ET35 (Leichtmetall) und der Bereifungsgröße 215/60R15 ausgerüstet sind nicht erforderlich.
- 19) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen mit 5-Loch-Radanschluß möglich.
- 20) Es sind nur folgende Reifenfabrikate für Ausführungen des Fahrzeugtyps 44Q mit einer Achslast bis zu 1070kg zulässig:

Hersteller:	Typ:
Goodyear	Eagle NCT 60
Dunlop	Sport D8, SP D8
Uniroyal	Rallye 340/60
Continental	CV51
Bridgestone	RE71 ab DOT-Endziffer 306

Fortsetzung nächste Seite

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 6 von 7

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten, der max. Sturzwerte und der Höchstgeschwindigkeit incl. Tol. erforderlich. Diese ist bei der Abnahme vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- 30) Es sind nur die in den Fahrzeugpapieren genannten Reifenfabrikate zulässig. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so gilt Auflage 1) in Verbindung mit Auflage 31).
- 31) Bei der Anbauabnahme ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit seiner Reifen unter den Fahrzeugspezifischen Einsatzbedingungen (Achslast, Sturz und Höchstgeschwindigkeit) vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 32) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit innenumfaßter Bremsscheibe mit Bremsscheibendurchmesser von Ø314 mm an Achse 1 und Bremsanlage mit Bremssattel Lucas5014/2 mit bel. Bremsscheibe Ø312x30 mm an Achse 1.
Bei Fahrzeugen mit 169kW, 206kW bzw. 213kW-Motor nur zulässig bei Bremsanlage mit außenumfaßter Bremsscheibe mit Bremsscheibendurchmesser von Ø 314 mm an Achse 1. Diese wird ww. verbaut ab NT07 bei Fahrzeugen mit der ABE-Nr. F619 und ab NT0 bei der ABE-Nr. F619/1.
- 33) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2, sind bei Fahrzeugen mit **Frontantrieb** folgende Maßnahmen erforderlich:
- Vom Kunststoffinnenkotflügel ist, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste, ein Streifen von ca. 50 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen. Von dem sich an der Stoßfängeroberkante anschließenden Kunststoffspritzschutz ist ein Streifen von ca.100 mm Länge und 20 mm Breite auszuschneiden, der obere Befestigungsniet ist dabei mit zu entfernen.
 - Die Radhausausschnittkante ist im Bereich von ca. 100 mm vor und hinter der Radmitte aufzuweiten.
 - Die im Bereich der Stoßfängeroberkante ins Radhaus ragende Blechkante ist um ca.10 mm zu kürzen.
- 35) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 M+S auf der Felgengröße 7Jx15H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Avon
Bridgestone
Continental
Dunlop
Goodyear
Pirelli
Riken
Uniroyal

Typ:

Turbo Grip CR25
WT11, WT12
TS750, TS770
SP Wintersport M2
GT+4, GW
W190P, W210P
alle Profile
MSplus3, MS*plus44

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 21A zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

Blatt 7 von 7

- 36) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausauschnittkante) abzutrennen.
- 37) Diese Reifengröße ist nur zulässig, sofern sie bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020821A.DOC